

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Bern
Band: - (1924)

Artikel: Bernische Naturschutzkommission : Jahresbericht für 1924
Autor: Tscharner, L. v.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-319321>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

L. v. Tscharner.

Bernische Naturschutzkommision.

JAHRESBERICHT FÜR 1924.

Allgemeines.

Dieses Jahr haben wir uns nicht über besondere Misserfolge zu beklagen und können im Gegenteil konstatieren, dass nicht nur das Interesse für den Naturschutz bei Behörden und im Publikum sich weiter entwickelt, sondern dass auch einige bemerkenswerte Objekte neu geschützt werden konnten.

Es muss auch für den Naturschutz sehr förderlich sein, dass die Naturforschende Gesellschaft in Herrn Dr. La Nicca ein Mitglied hat, das im Alpenklub unsere Bestrebungen vertritt und empfiehlt. Er referierte in der Sektion Bern des S.A.C. eingehend über die Bestrebungen und die Organisation des Naturschutzes in der Schweiz und schloss mit dem Appell zu ihrer Unterstützung. Gerade die Alpenklubisten sind ja Naturfreunde par excellence, und niemand hat so viel Gelegenheit wie sie, zu beobachten, ob im Alpengebiet den Schutzmassnahmen, namentlich für Pflanzen, nachgelebt wird. Herr Dr. La Nicca erklärte es als Pflicht der Mitglieder des S.A.C., die Flora schützen zu helfen.

Bei einer Revision der Pflanzenschutzverordnung, die vielleicht auch die Frage ins Auge fassen muss, ob nicht das Pflücken dieser oder jener Art in einem Bezirk gänzlich zu verbieten sei, können Mitteilungen aus der Mitte des Alpenklubs sehr wertvoll sein. Es wird nun auch dafür gesorgt, dass seine bernischen Mitglieder diese Verordnung in die Hand bekommen.

Auch hoffen wir endlich von der Regierung zu erlangen, dass die Pflanzenschutzverordnung an alle Schulen verteilt wird.

Geologie.

Wir haben uns darin nicht getäuscht, dass für den praktischen Schutz der Glacialrelikte an den technisch gebildeten Forstbehörden eine verständnisvolle und freudige Mithilfe zu gewinnen sei. Bei

den Herren Forstmeistern und Bezirksoberförstern, auch bei Unterförster Berger im Schallenberg trafen wir dienstfertiges Entgegenkommen, und zum Dank, den wir ihnen dafür schulden, haben wir noch das angenehme Gefühl, dass sie selber die Bedeutung des Schutzes der Naturdenkmäler erkennen und würdigen.

Noch letztes Jahr sind von den Forstbehörden folgende Fündlinge dem Publikum durch eine Inschrift als Naturdenkmal kenntlich gemacht worden:

1. der Block auf dem Luegiboden bei Habkern,
2. der Fündling von Péri im «Pré la Patte»,
3. der «Hohle Stein» am Gaichtberg bei Twann,
4. die «Teufelsburde» auf dem Jolimont,
5. der grosse Block auf dem Amselberg.

Die Kosten der Bezeichnung haben die Forstdirektion und das Naturhist. Museum zu gleichen Teilen getragen; sie beliefen sich auf Fr. 277.30, also im Mittel auf rund Fr. 56.

Ebenso soll der Fündling von Attiswyl unter dem Bleulerhof eine Inschrift im letzten Jahre erhalten haben, wofür die Rechnung noch nicht eingetroffen ist.

Nur dem Kreisoberförster des VII. Kreises war es 1923 nicht möglich, einen Handwerker bis zum Block im Wyssbachgraben zu bringen; er versprach, dass die Bezeichnung dieses Jahr stattfinden werde.

Dieses Jahr ersuchten wir nun die Forstdirektion um die Bezeichnung von je einem Fündling im obersten Emmenthal und im Könizbergwald, sowie von 4 Blöcken in der Umgegend von Spiez.

Es waren zunächst die 2 Blöcke Habkerngranit im sog. Kohlgraben, Gemeinde Eggiwyl, die uns interessierten, denn es sind die Reste eines gewaltigen Fündlings, der schon 1913 ca. 2000 Marchsteine geliefert hat. Herr Kreisoberförster Flück besuchte auch sofort die Steine und setzte sich in Verbindung mit einem Steinhauer, der eine Inschrift preiswürdig besorgt hätte. Aber als man an die Arbeit gehen wollte, verlangten die Eigentümer nicht weniger als Fr. 600 für die Erlaubnis dazu. Herr Flück gab sich alle Mühe, den Preis herabzumarkten, — ohne Erfolg. Er und sein Unterförster Berger begaben sich nun gleichzeitig auf die Suche nach weiteren derartigen Blöcken und konnten verschiedene Fündlinge neu verzeiigen: einen solchen aus Hohgantsandstein im Fallwald, einen im sog. Stähli und zwei grosse Blöcke im Junkern-

graben, welch letztere sie als gleich geartet wie diejenigen vom Kohlgraben erkannten. Herr Dr. Gerber besuchte darauf gemeinsam mit Herrn Flück die Gegend selber und konnte konstatieren, dass die schönen Habkerngranitblöcke von 25 und 50 cbm Inhalt im Junkergraben noch erhaltenswerter seien als diejenigen im Kohlgraben. Auf unser Gesuch gab die Grundbesitzerin, Frau von Steiger v. Zenker in Kirchdorf, die Erlaubnis, ihre Blöcke als Naturdenkmäler zu bezeichnen. Die Arbeit zur Bezeichnung beider Steine ist veranschlagt auf Fr. 87.50 und der Auftrag dazu erteilt. Besonders erfreulich ist aber dabei die Mithilfe der Behörden, die hier ein bisher ganz unbekanntes Objekt zu erhalten ermöglicht. Wir hoffen, dass ähnliches auch anderswo eintreffen wird und werden dafür dem Forstpersonal Dank zollen.

Mit dem Arkesinblock am Pfaffensteig im Könizbergwald, Gemeinde Bümpliz, machten wir andere Erfahrungen. Herr Bezirksoberförster Wyss liess die Inschrift devisieren und der Devis wurde genehmigt. Aber bald schrieb der Unternehmer, der Stein sei so hart, dass alle seine Meissel nutzlos wären, und er die Arbeit nicht ohne viel grössere Kosten ausführen könne. Durch seine Herkunft und Grösse, wie auch in Hinsicht auf die Seltenheit von Fändlingen in der Gegend ist der Block bemerkenswert. Da er aber nicht an seiner primären Lagerstätte ist, sondern aus der Rhonemoräne heruntergerutscht ist in die ältern Aareschotter, die den untern Teil des nördlichen Könizbergwaldes bilden, so hat die Erhaltung «in situ» keinen Wert mehr. Wir wandten uns deshalb an Herrn Kormann, den Präsidenten der burgerlichen Holzgemeinde Bern-Bümpliz, auf deren Terrain der Fändling liegt und baten, er möchte der Gemeinde Bümpliz geschenkt werden unter der Bedingung geeigneter Aufstellung etwa beim Sekundarschulhaus oder bei der Kirche. Man ging auf den Gedanken ein und die Holzgemeinde schrieb diesbezüglich an die Schulkommission; bei dieser liegt nun die Entscheidung.

Von den übrigen vier zur Bezeichnung empfohlenen Fändlingen im Nieder-Simmental haben wir noch keine Nachricht, wohl aber die mündliche Zusicherung, dass der neue Bezirksoberförster sich mit ihnen befasst.

Abgesehen von den obigen schon lange bekannten Glazialrelikten beschäftigten wir uns mit zwei weiteren bisher weniger beachteten Objekten.

Einmal war es Herr Bezirksoberförster Dasen in Meiringen, der uns auf einen grossen Fündling am Nordabhang des Fluhbergswaldes bei Brienz aufmerksam machte. Die Lage des kristallinen Blockes aus dem Oberhasli inmitten eines Kalk- und Schiefer-Gebiets, gegen 100 m über dem Seespiegel, kennzeichnet in der Tat auch ihn als erhaltenswert, um so mehr, als in seiner Nähe schon andere Steine zu Grenzsteinen gesprengt und weggeführt wurden. Die Photographien, die Herr Dr. Jenzer davon anfertigte, veranlassten uns, den Verkehrsverein Brienz zu ersuchen, sich um seine Erhaltung zu bekümmern. Von dessen Sekretär, Herrn Gossweiler, kam uns darauf die Mitteilung, dass «die Inhaberin mündlich die Zusicherung gegeben habe, die Naturseltenheit mit ihrer Umgebung im jetzigen Zustande zu erhalten, und dass die Massnahmen getroffen seien, diese Zusicherung schriftlich zu erhalten, und man bemühe sich, die Gemeinde dahin zu bringen, dass sie sich den Platz durch Ankauf sichere».

Endlich wurde uns in der staatlichen Kiesgrube im Gsteigwald bei Rapperswil von Herrn cand. geol. Rutsch ein Block von schönem Smaragdit-Gabbro von 1 cbm Inhalt signalisiert, der aus dem linksufrigen Einzugsgebiet des ehemaligen Rhonegletschers stammt. Man musste fürchten, dass auch er einmal zu Grenzsteinen verwendet würde. Auf unser Ansuchen erteilte Herr Kreisoberförster von Geyerz in Aarberg den Auftrag, dass der Block etwas freier gelegt und im Umkreis von zwei Meter Radius Rasen angepflanzt und die Stelle von Waldkultur frei gehalten werde. Die Kiesgrube wird nicht mehr benutzt.

Botanik.

Die letztes Jahr gewünschte Ausdehnung der Pflanzenschutzverordnung auf die Moorpflanzen ist nun durch eine regierungs-rätliche Bestimmung, datiert 19. Dezember 1923, geschehen.

Der § 1 der Verordnung lautet jetzt:

«Es ist verboten, zu Erwerbszwecken wildwachsende Alpenpflanzen, Moorpflanzen, sowie wildwachsende Zwiebel- und Knollengewächse der Hochebene und des Jura mit ihren Wurzeln zu gewinnen».

Der § 2 erhält einen weiteren Absatz mit dem Wortlaut:

«Zum Ausgraben einzelner Exemplare zu wissenschaftlichen Zwecken wird die Forstdirektion nach Anhörung der

durch die bernische Naturforschende Gesellschaft ernannten Naturschutzkommision und anderer zuständigen Stellen besondere Bewilligungen erteilen. »

In § 3 ist wieder das Wort « Moorpfanzen » beigefügt, in § 4 das Wort « Ausgraben » durch « Sammeln » ersetzt.

Die Abänderung als Textur wurde, wie üblich, an die Regierungsstatthalter und Forstämter verschickt und in den offiziellen Organen publiziert.

Nach dem verschollenen Verzeichnis der zu schützenden Bäume sind die Nachforschungen auch auf dem Oberforstinspektorat fortgesetzt worden, — ohne Erfolg, — so dass das Material vorläufig als verloren betrachtet werden muss.

Kurz sei erwähnt, dass in Sachen Schwangieiche das Obergericht das erstinstanzliche Urteil gegen die Brüder Zulliger gemildert hat, indem es die Busse von je Fr. 50 in Anbetracht von unregelmässiger Geschäftserledigung der einen Seite auf je Fr. 20 mit Tragung der Gerichtskosten herabsetzte.

Erfreulicher, wenn auch wesentlich im ästhetischen Sinne des Heimatschutzes ist es, dass der Regierungsrat, wohl auf direkten Wunsch von Herrn Forstmeister von Seutter, die sog. Mettlenieiche am Mettlengässlein bei Muri vorläufig in das Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen hat, und die Forstdirektion beauftragte, die definitive Eintragung vorzubereiten. Ein Alignementsplan hatte genau am Standplatz des schönen Baumes eine Strassenkreuzung vorgesehen.

Wie schon mehrere Male ist der Burgäschisee wieder in Gefahr gestanden, seine landschaftliche Schönheit und Eigenart zu verlieren, aber auch dieses Mal gelang es den Naturfreunden der Umgegend, namentlich Herrn Dr. F. Born in Herzogenbuchsee und Herrn Hafner in Solothurn die Gefahr abzuwenden. Schon war vom Regierungsrat von Solothurn einem Petenten « für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober ein Gasthofspatent auf eine am Burgäschisee zu errichtende Fremdenpension » zugesichert, und nur die erforderliche bundesrätliche Zustimmung vorbehalten, als die genannten Herren in der Presse die öffentliche Aufmerksamkeit darauf lenkten, und es dazu brachten, dass das Gesuch zurückgezogen wurde. Für den Schutz der Pflanzengemeinschaft im « Chlöpfimoos » ist diese Erledigung selbstverständlich sehr zu begrüssen, denn eine Sommerpension wäre ein böser Nachbar für sie geworden.

Wie sich in der Nähe des Jordenweihers die Verhältnisse für das Vorkommen der Droséra in Zukunft gestalten, ist noch nicht abzusehen: der Ablauf des Weiher ist nun in einer Druckleitung gefasst, und das Becken selber zeitweise ohne Wasser. Es wird sich zeigen müssen, ob die Vegetationsverhältnisse in der höher gelegenen Umgebung, wie im Schreiben der Gebr. Augsburger in der Eymatt vom 14. Juni 1923 versprochen, sich nicht ändern.

Zoologie.

Die sorgfältigen Beratungen eines neuen eidg. Gesetzes über Jagd und Vogelschutz haben gezeigt, dass der Gedanke des Wildschutzes in den 20 Jahren, die das alte Gesetz bestand, schöne Fortschritte gemacht hat. Man sieht es der Vorlage an, dass einsichtige Jäger und Naturfreunde an der Arbeit waren, die schwierige Materie zu gegenseitiger Befriedigung zu ordnen. Schwierig ist der Stoff einerseits, weil die ganz verschiedenen ausgenützten kantonalen Jagdregale zu schonen sind, andererseits, weil gewisse Tierarten, die man der Heimat auch erhalten will, unter Umständen nicht nur dem Revierpächter oder Patent zahlenden Jäger, sondern auch dem unparteiischen Bürger Schaden zufügen können, über dessen Mass dann gestritten wird.

Heute, kurz vor der Schlussberatung, hat es keinen Sinn mehr, auf die einzelnen neuen Bestimmungen einzutreten: es muss sich zeigen, wie das Gesetz in der bundesrätlichen Verordnung über die Bannbezirke ausgelegt wird. Wir glauben aber in Herrn Oberforstinspektor Petitmermet einen guten Vertreter bei ihrer Abfassung zu haben und können im Kanton Bern der frohen Zufriedenheit leben, dass unsere Forstdirektion mit Herrn Dr. Moser an der Spitze, mit Liebe und Verständnis den Naturschutzinteressen immer so weit entgegenkommt, als es gegenüber den wohlerworbenen Rechten der Patentjäger zu vertreten ist.

Nur eine prinzipielle Frage, die wir anders als in der Vorlage gelöst sehen möchten, möge hier zur Sprache kommen: es ist die Beständigkeit der Bannbezirke. Ueber die Dauer des Jagdbannes in einem Bezirk schweigt das Gesetz, wohl aber ist, — allerdings mit Klauseln — von der Oeffnung von Banngebieten gesprochen, und man hört sagen, es sei Usus, dass sie nach fünf Jahren ganz oder partiell geändert werden.

Die Auflassung von Bannbezirken widerspricht aber vollständig ihrem Zweck, denn sie sollen die Tierwelt erhalten in der natür-

lichen Mischung ihrer Arten, wie sie dem Klima, der Bodengestaltung und der Vegetation entspricht: dem Jäger sollen sie dienen als Alimentationszentrum für die Nachbargebiete, nicht um ihm nach einigen Jahren gehegtes Wild in grösserer Menge zu präsentieren.

Die Oeffnung eines Bannbezirks hat nur dann einen Sinn, wenn sich aus irgend einem, vielleicht klimatischen Grund, die Fauna darin nicht vermehrt. Hier kann man an Mitteln sparen, die man anderswo zu einem neuen Bannbezirk, zu besserer Hut oder grösseren Entschädigungen vorteilhafter verwenden kann. Es ist ein schwacher Trost, dass nach dem Gesetz die Jagd in den Bannbezirken erst wieder geöffnet werden soll, wenn durch die Kantone die nötigen Massnahmen getroffen sind, um einen «zu grossen» Abschuss des Wildes zu verhüten, denn das «zu gross» kann sehr verschieden ausgelegt werden, und Naturschutz und Jäger haben da entgegengesetzte Interessen.

Sollten sich in einem Bannbezirk irgendwelche Wildarten so stark vermehren, dass die Entschädigungsansprüche für Schaden an Kulturen oder Haustieren zu gross würden, so ist eine Verfolgung derselben bald angeordnet.

Die Gewissheit, dass nur möglichst grosse und beständige Bannbezirke ihren Zweck wirksam erreichen, hat auch den Vater des schweizerischen Naturschutzes Herrn Dr. P. Sarasin bewogen, sich noch in letzter Stunde beim Gesetzgeber dafür zu verwenden.

Bei der kantonalen Forstdirektion haben sich die Einnahmen aus den Patenttaxen wiederum vermindert; sie betragen noch rund Fr. 176 000, was immerhin genügte, um für die Jagdaufsicht im offenen Gebiet wie früher Fr. 40 000 zu verwenden.

Ein unliebsamer Gerichtsentscheid über Jagdausübung am Vanelstrand, dessen Motive noch nicht bekannt sind, hat leider zur Folge, dass es unklar ist, welche Stellung die Direktion in der Unterscheidung zwischen Vogelschutzrevieren und eigentlichen Bannbezirken einnehmen wird.

Der Name Vogelschutzrevier kommt in der diesjährigen Jagdverordnung nicht mehr vor, dafür sind im Unterland und an der Schrattenfluh gegen vier alte, nun 14 neue auch nur kleine Bannbezirke bestimmt worden, zum Teil unmittelbar neben den Aufgelassenen. An Stelle der Bannbezirke, resp. Vogelschutzreviere Heimberg-Au, Bellevie, Kallnach-Treiten und Laufen, haben wir neben den 20 alten noch die neuen kleinen «Bannbezirke» Schrattenfluh, Gürbetal, Bipperamt, Koppigen, Her-

zogen buchsee, Bannholz - Krauchtal, Fraubrunnen, Landshut, St. Johannsen, Walperswyl, Meinißberg, Tavannes, Montchaibeux und Dittingerfeld erhalten. Diese Vermehrung der Bannbezirke auf 34 ist aber kein Fortschritt im Naturschutz, denn sie entspringt bloss dem Wunsch der Jäger, denen es passt, wenn man das System der kleinen sog. «Wandern-den Bannbezirke» ausbildet, wonach ein jagdlich verödeter Bezirk in Bann gesetzt wird, um daneben einen kurze Zeit gehegten Bezirk zu öffnen, damit der Jäger in beschränktem Revier das Wild um so sicherer antreffe. Vorkehren gegen zu grossen Abschuss sind dann im Unterland fast unmöglich, denn wenn man auch die Bezirke genau gleichzeitig öffnet, so hindert bei unsren kleinen Distanzen nichts die passionierten Jäger, am gleichen Tage per Auto mehrere derselben zu besuchen und auszunutzen. Mit dem Naturschutz, der den Naturfreunden am Herzen liegt, hat die Einrichtung «wandern-der» Bannbezirke nichts gemein: sie ist Sache des Jagdschutzes. Aber gegen diesen ist schwer aufzukommen, weil der Staat aus seinem Jagdregal Einnahmen erzielt, und die Jäger mit der Bezahlung ihres Patentes offenbar auch ein Recht auf staatlichen Jagdschutz erwerben.

Das Wünschenswerte vom Standpunkt des gründlichen Schutzes der einheimischen Fauna wäre je ein grosser beständiger Bannbezirk im Mittelland, Oberaargau und Jura, sowie um den Bielersee.

Auf unsren Wunsch teilte uns im Februar, also noch vor Erscheinen der diesjährigen Jagdverordnung, die Forstdirektion eine Zusammenstellung mit, über die Ausdehnung der im Kanton liegenden Bannbezirke.

Es betrug danach ihr Areal:

Eidgenöss. Bannbezirke im Oberland	27 400 ha
Kantonale » »	58 350 ha
Vogelschutzreviere	4 500 ha
Wandernde Bannbezirke	<u>5 000 ha</u>
	Total 95 250 ha

Die 900 qm (ohne die wandernden Bezirke) betragen ca. 13 % der ganzen Kantonsoberfläche. Wenn ein solches Areal im Oberland beständig Banngebiet bleibt und mit der bisherigen Sorgfalt beaufsichtigt wird, so kann Bern stolz sein, für den Naturschutz in den Alpen den andern Kantonen ein gutes Beispiel zu geben.

Beständige Banngebiete sind in zoologischem Sinn partielle Reservate, nur dadurch von Nationalparken unterschieden, dass darin das Raubwild nicht geschützt ist, und — dass ihre spärliche Bevölkerung unter Umständen Anspruch auf Ersatz von Wildschaden machen kann.

Da aber auch die carnivoren Säugetiere und Vögel zur heimatlichen Fauna gehören, deren ursprüngliche Gemeinschaft man ins Leben rufen möchte, so ist zu untersuchen, wie man zur Erhaltung von Fuchs, Marder, Iltis und Fischotter dann der Raubvögel — denn wohl nur sie kommen in Betracht — etwas tun kann.

Die Hauptschwierigkeit lag bis jetzt darin, dass in einer Instruktion von 1886 den eidg. Wildhütern die Verfolgung und Be seitigung von Raubtieren jeder Art zur Pflicht gemacht war. Die Folge davon war, dass man im Kanton Bern den Wildhütern den Pelz der von ihnen erlegten Tiere als einen Teil der Besoldung überliess. Fällt die Pflicht oder Berechtigung zur Erlegung von Raubwild weg, so muss man die Besoldung aufbessern. Im weitern kann Vermehrung des Raubwildes auch mitunter mehr Vergütungen für Schaden an Kleinvieh oder Geflügel erfordern. Endlich kommt der Widerspruch der Jäger, deren Beute, wie es scheint, eher im Wildbret als im Pelz besteht, und die nicht glauben wollen, dass jede Tierart schon seit Urzeiten durch die Natur selber vor Ausrottung durch die andere Art geschützt wird.

Hoffen wir, dass das neue Jagdgesetz wenigstens die Möglichkeit gibt, in kleinerem Maßstabe die guten Erfahrungen, die man im Nationalpark mit absolutem Tierschutz machte, auch bei uns zu wiederholen.

Der Bannbezirk Justistal, für dessen Beibehaltung wir uns vor einem Jahr besonders verwenden mussten, zeigt eine schöne Vermehrung seines Bestandes an Gemsen und Murmeltieren. In dem verhältnismässig so leicht zugänglichen Gebiet wird ein Rudel von 16 Stück mit zwei Jungtieren öfters gesehen und auch das Rehwild ist nicht selten.

Ueber die Verhältnisse und Verbesserungen am Gwattstrand sei auf den Bericht von Herrn Dr. P. Beck als Präsidenten der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft Thun verwiesen.

Dank den Bemühungen der tätigen ornithologischen Vereine ist nun auf der Forstdirektion ein Jahreskredit von Fr. 500 speziell für Vogelschutz ausgeschieden. Aus ihm wurde der Gesellschaft für Vogelschutz ein Beitrag von Fr. 100 für die Bewachung des

V an el stra n des, und dem Vogelschutzverein W orb ein ebensolcher Beitrag verabfolgt; ausserdem verteilte man an die Schulen 120 Exemplare der vom ornithologischen Verein Zürich herausgegebenen «Tafel der leicht verwechselbaren Vogelarten».

Ueber den Bestand der Adler und ihrer Horste im Oberland ist dieses Jahr keine Aufnahme gemacht worden. Von Abschuss hat man unseres Wissens nichts gehört, und daher muss es zur Beruhigung dienen, dass die Forstdirektion für Adlerschaden im Simmenthal Fr. 30 ausrichtete, wozu auf ihr Ansuchen auch der Naturschutzbund weitere Fr. 30 beisteuerte.

Viel leichter als der Schutz der Adler erweist sich die Wieder-einbürgerung des Steinbocks in den Alpen. Der Wildpark am Harder hat wiederum einen Zuwachs von acht prächtigen Kitzen zu verzeichnen und beherbergt zur Zeit 23 Stück von allen Altern. Er gab dieses Jahr zwei Stück an den Nationalpark ab und fünf Stück an den Kurverein Mürren zur Aussetzung am Schwarzen Mönch. Jetzt wird sich zeigen, ob dieses Revier für Steinwild ebensogut geeignet ist wie die östliche Fortsetzung des Harders, wo ebenfalls drei Stück, Bock und Geissen ausgesetzt wurden, und man laut Zeitungsbericht am 16. November ein Rudel von 13 Steinböcken gesichtet und sogar photographiert hat.

Am Schwarzen Mönch war das Hinaufschaffen der unruhigen Tiere in Kisten auf dem Räf, mindestens 600 m bergauf von der Talsohle nach ihrem ersten Futterplatz, jedenfalls eine tüchtige Leistung für die Träger. Dafür riskiert man hier nicht solche Misserfolge, wie sie Herr Dr. Jenzer am Harder am Schluss eines Berichtes mit den Worten beschreibt: «Der alte Bock «Max», ca. achtjährig, der an Asthma litt, wurde im Frühjahr ebenfalls ausgesetzt. Er trieb sich aber nur im Bereich des Restaurant Harder Kulm herum und ergötzte die Besucher durch sein drolliges Benehmen; im Herbst fuhr er per Bahn wieder in den Zuchtpark, wo es ihm wieder recht gut geht.»

Bern, im November 1924.

Der Präsident der bernischen Naturschutzkommision:

L. v. Tscharner.